

mit einem Dienstwagen an den Hinrichtungsort fahren. Dort wartete ich das Eintreffen des Exekutionskommandos ab. Der eigentliche Leiter der Exekution war ein SS-Führer des KZ, der zur Hinrichtung Polen bei sich hatte, die sich freiwillig für diese Aufgabe zur Verfügung gestellt hatten. Zum Exekutionskommando gehörten weiterhin außer den Bewachungsmannschaften ein Dolmetscher und der Lagerarzt. Der hinzurichtende Pole und das Hinrichtungsgerät wurden vom Exekutionskommando mitgebracht. Das war übrigens nicht überall so. Soviel mir bekannt ist, hatten einzelne Stapo-Stellen im Reich selbst ein Gefängnis zur Verfügung, in dem der Pole einsaß und außerdem hatten sie eigene Hinrichtungsgeräte. Bei uns in Regensburg war dies aber nicht der Fall. Wir besaßen weder das eine noch das andere. An der Hinrichtungsstätte trafen sich weiterhin die örtlichen Polizeibeamten, die die Versammlung der Polen und die örtliche Absperrung vorzunehmen hatten. Nach der Festlegung des Hinrichtungstages hatten wir ~~xxx~~ der zuständigen Kreispolizeibehörde schriftlich Ort und Zeit der Exekution mitgeteilt und sie aufgefordert, die in den einschlägigen Erlassen angeordnete Polenversammlung in die Wege zu leiten. An der Hinrichtungsstätte selbst meldeten mir gewöhnlich der örtliche Polizeiführer den Vollzug dieser Anordnung und teilte mir mit, daß die Polen zur Stelle seien.

In den Erlassen über die Ausführung der Exekutionen war vorgesehen, daß der anwesende Stapo-Leiter dem Polen unmittelbar vor der Exekution die Entscheidung des Reichsführers SS noch einmal bekanntzugeben hätte. Ich selbst habe nun dies niemals getan, sondern habe den anwesenden Lagerdolmetscher mit dieser Aufgabe betraut. Der Dolmetscher hat dann in meiner Anwesenheit die Entscheidung ~~xxx~~ verlesen und dabei den Grund für die Exekution, nämlich den verbotenen Geschlechtsverkehr mit einer deutschen Frau, bekanntgegeben. Hiernach fand die Exekution selbst statt. Nach dem Eintritt des Todes des Gehängten wurden dann die beigezogenen Polen um den Galgen versammelt. Sie wurden durch den Dolmetscher noch einmal über den Grund der Exekution belehrt und verwarnet. Ich kann mich nicht entsinnen, daß es hierbei jemals zu irgendwelchen Protestäußerungen der Polen gekommen ist. In zwei Fällen war es sogar so, daß aus der Mitte der Polen heraus ein Pole vortrat und zu seinen Kameraden in dem Sinne sprach, daß durch derartige Straftaten die allgemeine Situation der Polen in Deutschland nur verschlechtert würde.

Darnach wurde der Gehängte abgenommen und eingesargt, nachdem der Arzt zuvor den eingetretenen Tod amtlich festgestellt und mir den Leichenschauchein ausgehändigt hatte. Mit diesem Leichenschauchein und der büromäßig vorbereiteten Todesanzeige (vgl. Bl. 3 d. A.) begab ich mich nach der Hinrichtung stets zu dem zuständigen Standesamt, übergab dort die Todesanzeige und ließ mir dafür einen Auszug aus dem Sterberegister erstellen. Diesen Auszug mußten wir bei der Vollzugsmeldung an das RSHA mit vorlegen. Im Anschluß an die Exekutionen sprach ich regelmäßig mit den örtlich zuständigen Polizeiorganen und ersuchte sie, für die Vorlage beim RSHA einen Stimmungsbericht über die zuständige Kreispolizeibehörde an mich zu senden. In diesen Berichten war die Auswirkung der Exekution auf die Polen und die deutsche Bevölkerung näher zu schildern. Ich kann mich entsinnen, daß im allgemeinen die an uns gelangten Äußerungen bezüglich der Exekutionen zustimmender Art waren. Allerdings wurde häufig die Exekution selbst kritisiert, weil der Bevölkerung der Hinrichtungsort nicht paßte, sei es daß sich abergläubische Gerüchte um den Ort bildeten, sei es daß sonst irgendwelche auf privaten Interessen beruhende Gründe gegen den Hinrichtungsort vorgebracht wurden.